



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 27

Rathenow, 2020-04-17

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über das Verbot des Betriebs der
Kindertagespflege nach § 43 SGB
VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes
Brandenburg 89

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über das Verbot des Betriebs von
Kindertageseinrichtungen und
nicht erlaubnispflichtigen
Einrichtungen zur Beherbergung
von Kindern und Jugendlichen und
Heimvolkshochschulen 93

Anlagen zum Amtsblatt Nr. 11

Antragsformular für die Notfallbetreuung in
der Kindertagespflege

Antragsformular für die Notfallbetreuung in
den Einrichtungen der
Gemeinde/Stadt/des Amtes

Bestätigung des Arbeitgebers zum
Antragsformular für die Notfallbetreuung

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über das Verbot des Betriebs der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 30.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland 9/2020 vom 30.03.2020) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Der Betrieb von **Kindertagespflegestellen** wird bis auf Weiteres untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **die Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg verfügen und im Rahmen dieser Erlaubnis bis zu 5 fremde Kinder im Rahmen des Rechtsanspruches auf Förderung in Kita oder Tagespflege nach § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 KitaG betreuen.**

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagespflegestellen bis auf Weiteres keine Kinder mehr aufgenommen und betreut werden dürfen.

1.1. **Ausnahmen von der Betriebsuntersagung**

Der **Landkreis Havelland** gestattet in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** für:

die Betreuung in den Einzelfällen, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung**).

1.2. **Voraussetzungen für die Notfallbetreuung**

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.
- b) Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- c) Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- d) Rechtspflege,
- e) Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- f) Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- g) Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- h) in der fortgeführten Kindertagesbetreuung
- i) Medien
- j) Veterinärmedizin
- k) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- l) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Für die Notbetreuung für Kinder von Beschäftigten der Bereiche nach Punkt 1.2. Satz 3 Buch-stabe a) ist es ausreichend, wenn **ein** Erziehungsberechtigter in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um einen Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („Ein-Elternregelung“).

1.3. **Praktische Umsetzung**

a) Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Wohnortgemeinde der Kinder **abgeschlossenen Betreuungsverträge** weiter.

Neue Kinder können in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die in dieser Tagespflegestelle regulär für eine Aufnahme vorgesehen waren und Notfallbetreuung benötigen, oder Vertretungskinder aus einer anderen Kindertagespflegestelle, die vorübergehend geschlossen ist. Eine Abstimmung mit der Stadt, der Gemeinde, dem Amt ist erforderlich. Die Anzahl der betreuten Kinder darf die in der Erlaubnis für die Kindertagespflege festgelegte Kinderzahl nicht überschreiten. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**.

b) Die Eltern stellen den Antrag auf Notfallbetreuung (Formular siehe Anlage) bei der Wohnortgemeinde. Sie reichen als Nachweis der Notwendigkeit der Notfallbetreuung Arbeitgeberbestätigungen ein (Formular siehe Anlage). Die Stadt, die Gemeinde oder das Amt entscheidet über den Antrag.

c) Sollte abweichend von den Festlegungen des Betreuungsvertrages eine längere oder kürzere Betreuungszeit erforderlich sein, so ist dies im Rahmen der Antragstellung zu klären. Sollte sich der Bedarf während der Notfallbetreuung ändern, ist die Stadt, die Gemeinde oder das Amt in die Entscheidung über die Änderung des Betreuungsumfangs einzubeziehen.

d) Die Zusammenarbeit der Tagespflegeperson mit den Eltern wird bei der Notfallbetreuung auf das Notwendigste (Holen und Bringen, wichtige Informationen) beschränkt.

1.4. Von der Notfallbetreuung ausgenommene Tagespflegestellen

Personen, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, sollen keine Notfallbetreuung leisten.

Daher können Kindertagespflegepersonen,

- die selbst zu einer Risikogruppe gehören,
- deren Angehörige im Haushalt, in dem die Kindertagespflege stattfindet, zu einer Risikogruppe gehören oder
- die selbst mehr als ein betreuungsbedürftiges Kind unter 12 Jahren im Haushalt betreuen müssen, in dem die Kindertagespflege ausgeübt wird

von der Notfallbetreuung ausgenommen werden. Darüber entscheidet auf Antrag der Tagespflegeperson der Fachdienst Kindertagespflege im Landkreis Havelland.

Die Notfallbetreuung der betroffenen Kinder dieser Tagespflegestelle wird dann durch die jeweilige Stadt, Gemeinde oder das jeweilige Amt an anderer Stelle abgesichert.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Tagespflegestellen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich. **Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat am 20.03.2020 den Landkreisen eine Schließung der Kindertagespflegestellen ab dem 23.03.2020 empfohlen.**

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hiermit endet die Allgemeinverfügung vom 30.03.2020, wonach das Verbot des Betriebs der Kindertagespflege nur bis zum 19.4.2020 galt.

Die heutige Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, den 17.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roger Lewandowski

Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 30.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 9/2020 vom 30.03.2020) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

2. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** wird bis auf Weiteres untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Für Kindertagespflegestellen gilt die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland über das Verbot des Betriebs der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg vom 17. April 2020.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**.

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagesstätten bis auf Weiteres keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung bis auf Weiteres. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. **Ausnahmen von der Betriebsuntersagung**

Der **Landkreis Havelland** gestattet in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** für:

Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**).

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigten**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters,
- b) Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- c) Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- d) Rechtspflege,
- e) Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- f) Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- g) Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- h) in der fortgeführten Kindertagesbetreuung
- i) Medien
- j) Veterinärmedizin
- k) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- l) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Für die Notbetreuung für Kinder von Beschäftigten der Bereiche nach Punkt 1.2. Satz 3 Buchstabe a) ist es ausreichend, wenn **ein** Erziehungsberechtigter in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um einen Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („Ein-Elternregelung“).

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem MBSJ gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans MBSJ abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **MBSJ** wird vom Landkreis Havelland angezeigt, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe (RKI)** (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

- 2. Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der Betrieb bis auf Weiteres untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hiermit endet die Allgemeinverfügung vom 30. März 2020, wonach das Verbot des Betriebs von Kinder-tageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen lediglich bis zum 19. April 2020 gelten sollte.

Die heutige Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, den 17.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roger Lewandowski

Landrat

Anlagen zum Amtsblatt Nr. 11

Antragsformular für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege

Antragsformular für die Notfallbetreuung in den Einrichtungen der Gemeinde/Stadt/des Amtes

Bestätigung des Arbeitgebers zum Antragsformular für die Notfallbetreuung

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Antragsformular für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege:

..... in

<p align="center"><u>Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigten / die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.</u> <u>Ist ein Elternteil in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch.</u></p>		
	Erster Erziehungsberechtigter / Alleinerziehender <input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)	Zweiter Erziehungsberechtigter
Name, Vorname		
Wohnanschrift		
Kontakt (Telefon, E-Mail)		
	Zutreffendes Arbeitsgebiet bitte für jeden Erziehungsberechtigten ankreuzen.	
Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur	<input type="checkbox"/>	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters (In diesem Bereich ist es ausreichend, wenn ein Erziehungsberechtigter in dem systemrelevanten Beruf arbeitet)
	<input type="checkbox"/>	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
	<input type="checkbox"/>	Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
	<input type="checkbox"/>	Rechtspflege,
	<input type="checkbox"/>	Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
	<input type="checkbox"/>	Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
	<input type="checkbox"/>	Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft, in der fortgeführten Kindertagesbetreuung
	<input type="checkbox"/>	Medien
	<input type="checkbox"/>	Veterinärmedizin
	<input type="checkbox"/>	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
	<input type="checkbox"/>	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind
Name, Vorname des Kindes		täglich benötigter Betreuungsbedarf
<p>Hiermit erkläre ich, dass ich / wir als Erziehungsberechtigte in Arbeitsgebieten der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung der Tagespflege keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein Kind/meine Kinder habe/n und keine Heimarbeit geleistet wird.</p>		

Antragsformular für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege:

..... in

Eine Bestätigung des Arbeitgebers ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

Für den Vollzug gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.

Datum:

Unterschrift:
(eines Erziehungsberechtigten ist ausreichend)

Der Antrag wurde genehmigt / abgelehnt.

Aktuell wird ein täglicher Betreuungsumfang von Stunden bestätigt.

Antragsformular für die Notfallbetreuung in den Einrichtungen der

Gemeinde/Stadt/Amt:

in.....

<p align="center"><u>Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigten / die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.</u> Ist ein Elternteil in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch.</p>		
	Erster Erziehungsberechtigter / Alleinerziehender <input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)	Zweiter Erziehungsberechtigter
Name, Vorname		
Wohnanschrift		
Kontakt (Telefon, E-Mail)		
Zutreffendes Arbeitsgebiet bitte für jeden Erziehungsberechtigten ankreuzen.		
Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur		im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters (In diesem Bereich ist es ausreichend, wenn ein Erziehungsberechtigter in dem systemrelevanten Beruf arbeitet)
		Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
		Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
		Rechtspflege,
		Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
		Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
		Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
		in der fortgeführten Kindertagesbetreuung
		Medien
		Veterinärmedizin
		für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind	
Name, Vorname des Kindes		täglich benötigter Betreuungsbedarf

Antragsformular für die Notfallbetreuung in den Einrichtungen der

Gemeinde/Stadt/Amt:

in.....

Hiermit erkläre ich, dass ich / wir als Erziehungsberechtigte in Arbeitsgebieten der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung der Tagespflege keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein Kind/meine Kinder habe/n und keine Heimarbeit geleistet wird.

Eine Bestätigung des Arbeitgebers ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

Für den Vollzug gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.

Datum:

Unterschrift:

(eines Erziehungsberechtigten ist ausreichend)

Der Antrag wurde genehmigt / abgelehnt.

Aktuell wird ein täglicher Betreuungsumfang von Stunden bestätigt.

Bestätigung des Arbeitgebers zum Antragsformular für die Notfallbetreuung

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Firma / Name, Vorname		
Kontakt Daten / Anschrift		
Zutreffendes Arbeitsgebiet bitte ankreuzen.		
Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur		im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters (In diesem Bereich ist es ausreichend, wenn ein Erziehungsberechtigter in dem systemrelevanten Beruf arbeitet)
		Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
		Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
		Rechtspflege,
		Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
		Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
		Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
		in der fortgeführten Kindertagesbetreuung
		Medien
		Veterinärmedizin
		für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind	

Beschäftigt als / konkrete Tätigkeit	
Hiermit bestätigen wir für unseren Mitarbeiter eine Beschäftigung in einem Arbeitsgebiet der sogenannten kritischen Infrastruktur und dass dieser für deren Aufrechterhaltung dringend erforderlich und nicht in Heimarbeit tätig ist.	
Datum:	Unterschrift: (Firmenstempel)
Für den Vollzug gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.	